



Kreismusikvereinigung Stade e.V.

Im Niedersächsischer Musikverband e.V. (NMV)

in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV)

Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

Kreisjugendordnung

(gem. Landesjugendordnung NMV vom 25.08.00)



Jugendanerkennung: AK.Z 1065 - 40612 / 8 H vom 28.04.1975

§ 1 Grundsätze

1. Die Jugendabteilung des Kreismusikverbandes Stade e.V. ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
2. Die Jugendabteilung tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die Jugendabteilung arbeitet aus der Überzeugung, dass die Musik und die Pflege des Brauchtums für die seelische, geistige und kulturelle Entwicklung unserer Jugend von unersetzlichem Wert ist.
4. Für Pflege und Förderung der Musik in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss ihr ständiges Bemühen sein.

§ 2 Name und Geschäftsjahr

1. Die Jugendarbeit ist die Gemeinschaft der jugendlichen MusikerInnen des Verbandes und der angeschlossenen Vereine und damit die Jugendorganisation des Kreisverbandes.
2. Der Vorstand der Kreismusikvereinigung ist der gesetzliche Vertreter der Kreis-Jugendabteilung im Sinne des § 26 BGB.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Jugendordnung der Kreismusikvereinigung erfasst alle jugendlichen MusikerInnen der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, dazu die gewählten und bestellten Jugendwarte/Innen und deren Vertreter aus den Mitgliedsvereinen.

Der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Kreismusikvereinigung geregelt.

§ 4 Zweck

Die Jugendabteilung der Kreismusikvereinigung hat die Aufgabe

1. gemeinsame Interessen der Mitglieder auf Landesebene, in übergeordneten Verbänden und in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen
2. Mitglieder zu beraten, und bei der Erstellung von Richtlinien zur Ausbildung des Nachwuchses mitzuwirken.
3. Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern
4. Bildungsarbeit im außermusikalischen Bereich durchzuführen
5. Bildungsarbeit im musikalischen Bereich zu unterstützen
6. Mitorganisation und Mitgestaltung der Veranstaltungen auf Kreisebene.
7. Förderung und Unterstützung von außermusikalischer Gruppen- und Vereinsarbeit auf Kreisebene.
8. die Aus- und Weiterbildung von JugendgruppenbetreuerInnen und JugendleiterInnen durchzuführen
9. nationale und internationale Jugendbegegnungen zu vermitteln und (wenn erforderlich) durchzuführen
10. Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene zu leisten oder zu diesem Zweck Material zu erarbeiten
11. Persönlichkeitsbildung und Befähigung zu sozialen Verhalten zu fördern, gesellschaftliches Engagement musizierender Jugendlicher anzuregen und durch Begegnungen und Meisterschaften mit in- und ausländischen Musikgemeinschaften die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung zu wecken
12. Zusammenarbeit mit den Vereinen und Institutionen die Formen der musikalischen Jugendarbeit weiterzuentwickeln und die gemeinsamen Interessen der Jugend in musikalischen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten, sowie jugend- und gesellschaftspolitisch mitzuwirken.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Jugendabteilung der Kreismusikvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung und ist somit selbstlos tätig.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kreismusikvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Jugendabteilung der Kreismusikvereinigung, dem Kreisjugendring Stade e.V. zur weiteren Verwendung im Jugendbereich zu übergeben.

§ 6 O r g a n e

Organe der Jugendabteilung der Kreismusikvereinigung sind:

1. Die Kreisjugendleitung
2. Der Vorstand der Kreismusikvereinigung

§ 7 D i e K r e i s j u g e n d l e i t u n g

Zur Kreisjugendleitung gehören:

1. Der / die KreisjugendwartIn
2. Der / die stellvertretende KreisjugendwartIn

Der / die KreisjugendwartIn ist Mitglied des Vorstandes der Kreismusikvereinigung. Bei dessen Verhinderung übernimmt der / die stellvertretende(r) KreisjugendwartIn Sitz und Stimme.

Die stellvertretenden Kreisjugendleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Kreismusikvereinigung.

Die Kreisjugendleitung vertritt die Interessen aller Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Wahl und Amtsdauer sind in der Satzung der Kreismusikvereinigung geregelt.

§ 8 S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

1. Die Verwaltung des Haushaltes der Jugendabteilung der Kreismusikvereinigung obliegt dem / der SchatzmeisterIn.

Er / Sie hat ihn ordnungsgemäß zu verwalten und darf über die Beiträge der jugendlichen Mitglieder der Kreismusikvereinigung, über Zuwendungen und über sonstige Mittel nur im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung verfügen.

2. Bestimmungen, die durch die Kreisjugendordnung nicht erfasst sind, werden im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) behandelt.

Assel, 20. Januar 2012

Hans-Hinrich Sahling
1. Vorsitzender

Assel, 20. Januar 2012

Ingo Neuber
Jugendwart